

4663 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. November 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Investmentfondsgesetz 1963, das Investmentfondsgesetz 1993, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Weinsteuergesetz 1992, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und das Finanzverfassungsgesetz 1948 geändert werden, eine Sonderregelung zur Mittelstandsfinanzierung auf dem Gebiet der Gebühren sowie der Verkehrssteuern, weiters eine Sonderregelung betreffend die Fälligkeit von Abgabenschuldigkeiten getroffen wird sowie das Mineralölsteuergesetz 1981 geändert wird (Steuerreformgesetz 1993)

## Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1301 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1301 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. In Art I Z 9d tritt an die Stelle der Wortfolge "vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen" die Wortfolge "vom Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen".
2. In Art IV Z 15c tritt in § 16 Abs. 5 Z 1 an die Stelle der Wortfolge "oder einer Passivpost für Einlagen" die Wortfolge "oder einer Aktivpost für Einlagen".
3. Im Art XXVI lautet der Einleitungssatz:

"(Verfassungsbestimmung) Das Finanzverfassungsgesetz 1948 (Verfassungsgesetz), BGBl.Nr.45, in der Fassung der Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 686/1988 und 30/1993 wird wie folgt geändert:"

4. Im Art XXVII tritt in § 1 an die Stelle der Wortfolge "Die Ausgabe von Aktien" die Wortfolge "Die Ausgabe von Aktien und von Genußrechten (§ 174 des Aktiengesetzes)".